

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt als Wahlbehörde

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von**  
**Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl in der Stadt Eberswalde wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der nachfolgenden Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Eberswalde, Raum 101 (Bürgerinformation), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Montag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eberswalde werden von Amtswegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 12.01.2025 im Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl können gestellt werden von einer wahlberechtigten Person, die nicht bereits von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist und die:
  - a) sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
  - b) sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtungen befindet,
  - c) am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebt, sofern sie nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen

in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahr zurückliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 31.01.2025 bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine unter 3.c) genannte antragstellende Person hat in ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Wahlbehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, dass sie in keiner anderen Wahlbehörde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 31.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
6. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
    - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder

- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich bis zum 21.02.2025, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde Stadt Eberswalde unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, der genauen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der wahlberechtigten Person,

persönlich: zu den unter Ziffer 1 aufgeführten Öffnungszeiten

im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

schriftlich: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

online: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de),

per Telefax: 03334/64159,

per E-Mail: [wahlbehoerde@eberswalde.de](mailto:wahlbehoerde@eberswalde.de)

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 7. b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Wahlscheininhaber können an den Wahlen in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises 57 Uckermark/Barnim I
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Wahlbehörde absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eberswalde, den 06.01.2025

Im Auftrag

gez. Berendt

Verwaltungsdezernent